

INHALT	SEITE
<b>Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg</b> Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen - Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	227
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> III. Nachtrag zur Satzung vom 18.12.2018 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 18.12.2019	228
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier wegen der Weihnachtsfeiertage	230
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier wegen des Feiertages am 01.01.2020 (Neujahr)	230
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 13.12.2019	230
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> I. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019	230
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 12.12.2019	231
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen</b> I. Nachtrag vom 16.12.2019 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH	231
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB – Satzungsbeschluss c) Beschluss über die Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen	231
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB hier: a) Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes	233
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Umstellung des Verfahrens auf das Normalverfahren	234
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 109 Im Langen Lohe hier: Einleitung des Verfahrens	235

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB

235

hier: a) Einleitung des Verfahrens

b) Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

XXI. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

236

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

XX. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

236

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung für Herrn Gildas Nandjeu Kene

237

**Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen**

Ersatzneubau Marktbrücke und Kreisverkehrsplatz Eilpe

237

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,--€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)



Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Stiftstraße 53  
59494 Soest  
Telefon: 02931/82-0  
Durchwahl: 02931/82-5030

Soest, 09.12.2019

**Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen**  
Az.: 6 19 12

**Einladung  
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Das Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen ist mit Beschluss vom 09.08.2019 eingeleitet worden. Mit dem Beschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Kückelhausen entstanden. Damit die Teilnehmergeinschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, muss ein Vorstand gewählt werden. Der Termin findet statt am

**Mittwoch, den 22. Januar 2020, um 19:30 Uhr  
im Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Weg 3  
58339 Breckerfeld**

Zu diesem Termin werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Kückelhausen geladen.

Wenn ein Teilnehmer am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert ist, hat dieser die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergemeinschaften sollten sich am Wahltermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für die Bevollmächtigung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die der Bezirksregierung bis zum Termin der Vorstandswahl vorgelegt werden muss. Entsprechende Formulare können bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert oder aus dem Internet unter [www.bra.nrw.de/3034770](http://www.bra.nrw.de/3034770) heruntergeladen werden. Erschienene Teilnehmer bzw. Bevollmächtigte müssen sich durch Vorlage eines Personalausweises bzw. Reisepasses ausweisen können.

Jeder Teilnehmer hat nur **eine** Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch dann, wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit **einer** Stimme. Der Bevollmächtigte ist nur dann stimmberechtigt, wenn von allen Miteigentümern die Vollmacht erteilt wurde. Die in dem Wahltermin **anwesenden** Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand für das Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u. a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen Grundbesitz haben.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Anschließend findet die erste Vorstandssitzung statt, in der der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gewählt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Ladung erfolgt gemäß den Hauptsatzungen der betreffenden Gemeinden.

Hinweis zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

(Becker)

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**III. Nachtrag zur Satzung vom 18.12.2018  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den gemäß § 171e BauGB förmlich festgelegten Geltungsbereich  
des Fördergebietes „Soziale Stadt Wehringhausen“ vom 18.12.2019**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

*Artikel I*

§ 2 der Satzung vom 18.12.2018 in der Fassung des II. Nachtrags vom 29.08.2019 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)**

Die Teilflächen, für die diese Satzung gilt, sind als Maßnahmenbereiche, resultierend aus der Rahmenplanung Unteres Wehringhausen, definiert. Zusätzlich fallen die Flurstücke aus der Objektliste zum Zuwendungsbescheid des Modellvorhabens Problemimmobilien in den Geltungsbereich der Satzung.

Gemäß Amtlicher Liegenschaftskarte der Stadt Hagen sind folgende Flurstücke von dieser Satzung berührt:

**Maßnahmenbereiche:**

Fläche	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hagen (51328)	23	75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 311, 505
2		23	67, 68, 69, 315, 388, 389
3		23	106, 108, 283, 284, 287, 297, 332, 347, 348, 349, 456, 486, 469
4		23	88, 89, 91, 92, 93, 95, 96, 262, 263, 343, 344
5a		23	53, 562, 565, 567, 570
5b		23	531, 533, 534, 535, 536, 537, 571
5b		25	251, 252
6		23	1, 2, 3, 4, 361, 364, 392, 393, 394, 398, 522, 552, 553
7		23	16, 17, 18, 20, 21, 421, 423, 425, 427, 429, 573, 574
8		25	3, 257, 258, 259, 261, 262, 264, 267, 268, 269, 270, 273, 285
8		23	23, 25, 26, 27, 30, 353, 355, 414, 415
9		25	220
10		25	77, 78, 81, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 141, 154, 156, 162, 170, 204, 205, 219, 224, 247, 248
11	25	97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 121, 122, 123, 137, 151, 152, 166, 249, 250	
12	25	19, 20, 21, 22, 37, 38, 39, 69, 70, 148, 150, 187, 193, 194, 196, 209, 228, 229, 272, 274, 276, 277, 290, 291	
13	29	2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 418, 419, 420,	
außerhalb des Rahmenplans	29	31, 32, 33, 34, 36, 37, 102, 131, 457, 461, 462	
	29	57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 444, 445	
	27	75, 76, 77, 78, 79, 293, 294, 295	

*Artikel II*

Dieser Nachtrag tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

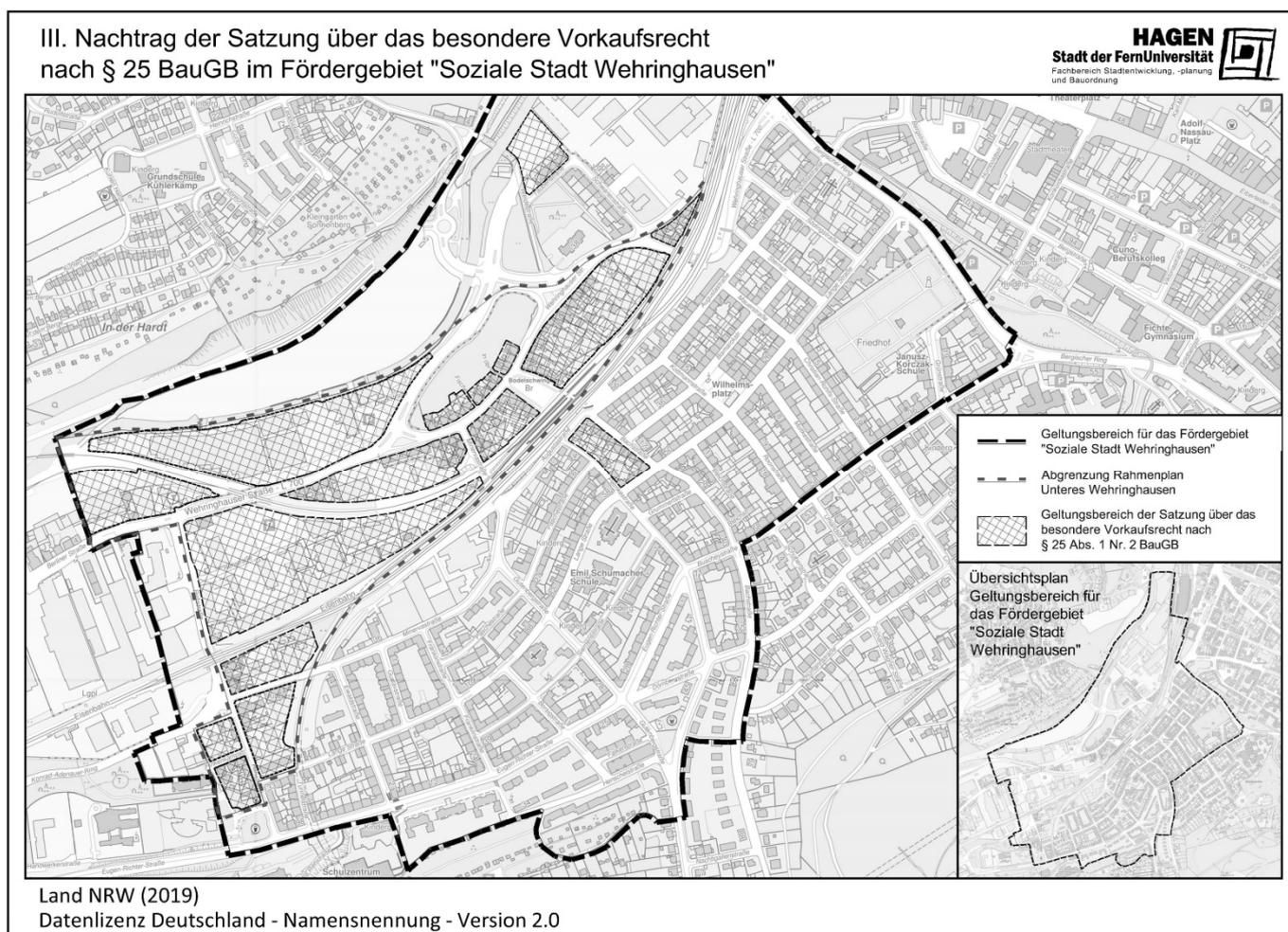
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 306 eingesehen werden.

#### Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18.12.2019

*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen**

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen:

- Die Abfuhr von Montag, 23.12. wird vorgezogen auf Samstag, 21.12.
- Die Abfuhr von Dienstag, 24.12. wird vorgezogen auf Montag, 23.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 25.12. wird vorgezogen auf Dienstag, 24.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 26.12. erfolgt einen Tag später am Freitag, 27.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 27.12. erfolgt einen Tag später am Samstag, 28.12.

Hagen, 13.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier**

Wegen des Feiertages am 01.01.2020 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

- von Mittwoch, 01. Januar auf Donnerstag, 02. Januar
- von Donnerstag, 02. Januar auf Freitag, 03. Januar
- von Freitag, 03. Januar auf Samstag, 04. Januar

Hagen, 13.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der  
Stadt Hagen vom 13.12.2019**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 750 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag   | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2020 vom 13.12.2019 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 13.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**I. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Verordnung über Preise für die  
Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als  
Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen  
– Taxentarif – vom 02.12.2019**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Hagen am 12.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019 beschlossen:

*Artikel 1*

Die Regelung in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen –Taxentarif- vom 02.12.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.“

Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) 8,40 €, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,20 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen 8,40 €, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.“

In der Regelung des § 3 ist Satz 4 zu entfernen:

„Der Zuschlag für bargeldlose Zahlung liegt bei 1,50 €“.

*Artikel 2*

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende I. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Rechtsfolgen**

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung der Stadt Hagen über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen -Taxentarif- nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
 b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen**

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 20.12.2019 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 16.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

##### **I. Nachtrag vom 16.12.2019 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, sowie des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgenden I. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 14. Dezember 2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

##### Artikel I

##### **§ 5 Schmutzwassergebühren**

„6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,29 €  
 b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,50 €.“

##### **§ 6 Niederschlagswassergebühr**

„(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,11 €  
 b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,26 €“

##### Artikel II

Der I. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 16.12.2019 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 14. Dezember 2018 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2019  
 Henning Keune  
 Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs  
 Vorstand

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### **Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB**

hier:

- a) **Beschluss über die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**  
 b) **Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB – Satzungsbeschluss**  
 c) **Beschluss über die Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße - Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 25.10.2019 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße - Verfahren nach § 13a BauGB die entgegenstehenden Festsetzungen des für dieses Plangebiet bisher maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 5/79 aufgehoben sind. Dasselbe gilt für die Festsetzungen älterer Pläne und Satzungen (z. B. Fluchtlinienpläne), die für das Plangebiet in früherer Zeit bestanden haben. Die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes gelten uneingeschränkt. Sollten dieser Plan und die darin enthaltenen Festsetzungen unwirksam sein oder werden, gelten die vorgenannten alten Pläne und Satzungen für diesen Teilbereich dennoch als aufgehoben. Ein zusätzlicher Aufhebungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich und wird dementsprechend nicht gefasst.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt in der Gemarkung Hagen, im Stadtbezirk Mitte. Das Plangebiet liegt in Flur 3 und umfasst die Flurstücke 633 und 385 sowie einen Teil des Flurstücks 586. Die Fläche wird im Süden durch die Brucknerstraße, im Westen durch einen öffentlichen Fußweg, im Norden durch die Scharnhorststraße und im Osten durch Wohnbebauung begrenzt. Für die Einteilung des südlichen Plangebietes in Grundstücke für Wohnbebauung wird das Flurstück 633 an der Ecke des öffentlichen Fußweges zur Brucknerstraße begründet. Insgesamt weist die Fläche eine Größe von ca. 2.272 m<sup>2</sup> auf. Das Flurstück 633 befindet sich im Eigentum der Stadt Hagen.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 13a und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201)

#### Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - (aufgehoben)
  - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
  - bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

#### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2a BauGB.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (aufgehoben)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB ab Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 5/16 (673) Wohnbebauung Brucknerstraße – Verfahren nach § 13a BauGB und die Begründung vom 25.10.2019 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ab sofort beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter <https://www.hagen.de> / Stadtpläne / [Planen und Bauen](#) eingesehen werden.

Hagen, 18.12.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide –  
Verfahren nach § 13a BauGB**

hier:

- a) **Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches**
- b) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 12.11.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Begründung vom 12.11.2019 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB liegt in der Gemarkung Eckesey im Stadtbezirk Mitte. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 9 und umfasst das Flurstück 433 und einen Teil des Flurstücks 434. Im Norden grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Wohngebäude in der Theresenstraße, im Osten an Wohnbebauung an der Straße Dahmsheide, im Süden an eine öffentliche Grünfläche sowie den Verkehrskindergarten und im Westen an die Turnhalle Dahmsheide. Insgesamt weist die Fläche eine Größe von ca. 9.500 m<sup>2</sup> auf.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

**Nächster Verfahrensschritt:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll im 1. Quartal des Jahres 2020 durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

**Öffentliche Auslegung**

des Bebauungsplanes Nr. 8/18 (686) Wohnbebauung Dahmsheide – Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 12.11.2019. Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit vom

**13.01.2020 bis 13.02.2020 einschließlich**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Telefon: 02331 207-3783) vereinbart werden.

**Hinweis:**

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: [Hagen, 18.12.2019](http://www.hagen.de / Hagen A-Z / B / <u>Bebauungspläne im Verfahren.</u></a></p>
</div>
<div data-bbox=)

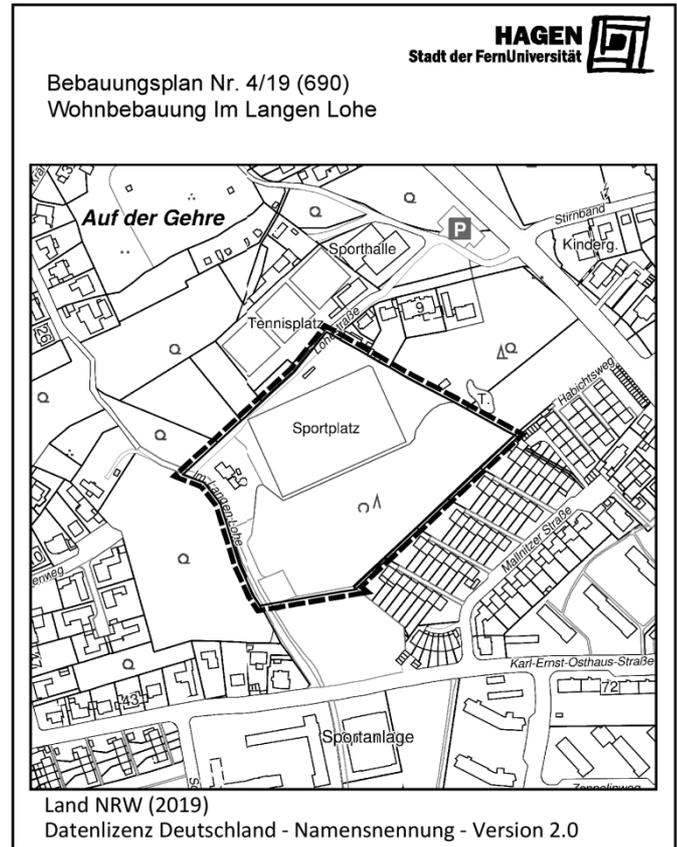
*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 4/19 (690) Wohnbebauung Im Langen Lohe – Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: Umstellung des Verfahrens auf das Normalverfahren**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Umstellung des im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens auf das Normalverfahren.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/19 liegt in der Gemarkung Eppenhausen im Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Ernst. Das Plangebiet umfasst in der Flur 8 Teile der Flurstücke 426 und 534. Es wird begrenzt durch Bebauung an der Mallnitzer Straße, die Straße Im Langen Lohe und die Lohestraße.

In dem im Sitzungssaal ausgehängtem Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Nächster Verfahrensschritt:**

Nach der Umstellung des Verfahrens findet als nächster Schritt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 18.12.2019

*Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

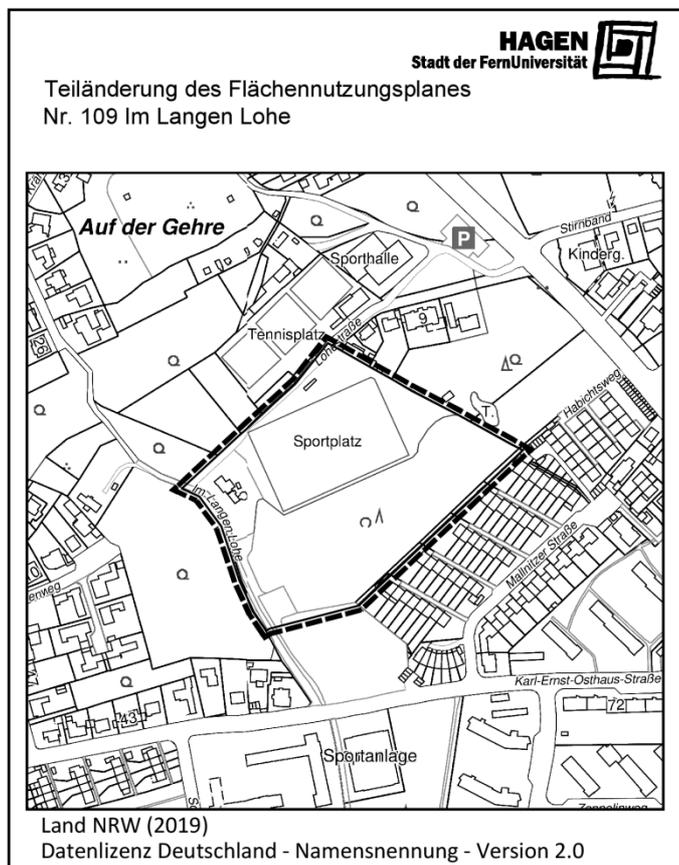
Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 109 Im Langen Lohe  
hier: Einleitung des Verfahrens**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt, für den im Lageplan aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich die Teiländerung Nr. 109 Im Langen Lohe zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen gemäß § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung einzuleiten.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Mitte, im Stadtteil Emst. Das Plangebiet wird begrenzt durch Bebauung an der Müllner Straße, die Straße Im Langen Lohe und die Lohestraße. In dem im Sitzungssaal ausgehängtem Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Nächster Verfahrensschritt:**

Nach der Einleitung des Verfahrens findet als nächster Schritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 18.12.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre –  
Verfahren nach § 13a BauGB**

hier:

- a) **Einleitung des Verfahrens**  
b) **Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplans Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen.

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre – Verfahren nach § 13a BauGB liegt in der Gemarkung Eppenhausen im Stadtbezirk Mitte, Stadtteil Emst. Das Plangebiet umfasst in der Flur 5 das Flurstück 48 und Teile der Flurstücke 45 und 49 sowie in der Flur 7 die Flurstücke 204, 52, 506 und Teile der Flurstücke 205 und 508. Im Norden grenzt das Plangebiet an Gewerbe- und Wohnnutzung an der Eppenhauser Straße, im Osten an Wohnbebauung an der Gehrstraße, im Süden an Waldfläche und einen Gartenbaubetrieb mit dahinterliegenden Tennisplätzen und im Westen an Wohnbebauung der Straßen Im Langen Lohe, Krähenweg und Sperberweg.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans soll voraussichtlich im II. Quartal des Jahres 2020 durchgeführt werden.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan Nr. 9/19 (695) Wohnbebauung Auf der Gehre in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgen beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus, Bauteil D, Flurbereich 1, Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden. Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D.108. Die Öffentlichkeit hat außerdem die Gelegenheit, in der Zeit vom 13.01.2020 bis zum 24.01.2020 Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abzugeben.

Hagen, 18.12.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **XXI. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 201) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden XXI. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	261,60 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	348,72 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	523,20 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.046,40 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.348,64 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.355,20 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.100,32 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.150,48 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.200,64 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	15.250,80 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbhunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	8.235,60 €
---	------------

In § 2 Absatz 1 wird „§ 25 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen“ durch

„§ 7 Abs.1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 wird „§ 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen“ durch

„§ 13 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen“ ersetzt sowie „§ 12 Absatz 3“ wird durch „§ 13 Absatz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen“ ersetzt.

In § 5 Absatz 3 wird „§ 20 Abs.3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen“ durch „§ 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen“ ersetzt.

In § 5 Absatz 4 wird „§ 22 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen“ durch „§ 29 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen“ ersetzt.

#### *Artikel II*

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der vorstehende XXI. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **XX. Nachtrag vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW.S. 201), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden XX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

#### *Artikel I*

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	4,80 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	4,28 Euro
überörtlichen Straßen (U)	3,75 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	1,10 Euro
Winterdienststufe B	0,67 Euro
Winterdienststufe C	0,08 Euro“

#### *Artikel II*

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Der vorstehende XX. Nachtrag vom 17.12.2019 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 17.12.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Gildas Nandjeu Kene, zuletzt wohnhaft Heubingstraße 10 in 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen der Stadt Hagen, Ausländerstelle, Böhmerstraße 1 in 58095 Hagen, Zimmer 105, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung - Bescheid der Stadt Hagen vom 14.11.2019, Aktenzeichen 32/2006 – N 17252.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle montags und donnerstags in der Zeit 14.30 bis 17.00 Uhr und mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 17.12.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

#### **Ersatzneubau Marktbrücke und Kreisverkehrsplatz Eilpe**

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

##### Ingenieurbau:

ca. 700 m<sup>3</sup> Beton- u. Mauerwerksabbruch, ca. 140 t Stahlkonstruktion abbauen, ca. 860 m<sup>2</sup> Brückenüberbau (Stahlverbund vorgespannt) herstellen, Unterbauten herstellen: 300 m Bohrpfähle D=120cm, ca. 300 m<sup>3</sup> C30/37, ca. 83 t B500B

##### Straßenbau:

ca. 6000 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt herstellen, ca. 960 m<sup>2</sup> Gussasphalt herstellen, ca. 970 m Rinnen und Borde herstellen, ca. 1360 m<sup>2</sup> Pflasterarbeiten, ca. 2060 m<sup>3</sup> Bodenarbeiten, ca. 200 m KG 2000 – Rohre verlegen

##### Verkehrstechnik:

ca. 290 m<sup>3</sup> Grabenaushub, 22 St Mastfundamente abbauen, 24 St Mastfundamente herstellen, 23 St Kabelabzweigschächte abbauen,

24 Kabelabzweigschächte herstellen, ca. 2025 m Kabelschutzrohre verlegen

##### Begrünung:

ca. 140 m<sup>3</sup> Vegetationsboden liefern, ca. 420 m<sup>2</sup> Rasenfläche herstellen

##### Kanalbau:

ca. 800 m<sup>3</sup> Bodenaushub, ca. 650 m<sup>2</sup> Kanalgrabenverbau, ca. 65m Kanalrohr GfK DN 1200, 2 Schachtbauwerke aus Stahlbeton, ca. 195 t Frostschutzschicht

##### Leistungen für Versorger:

ca. 900 m<sup>3</sup> Bodenaushub für Kabel und Rohre, ca. 340 m<sup>2</sup> Leitungsgrabenverbau, ca. 2600 m Kabelverlegung; ca. 2700 m Kabelschutzrohre verlegen, ca. 60 m Abhängekonstruktion für Rohrleitungen und Kabel an Brücke inkl. Verkleidung,

##### Verkehrlenkende Maßnahmen:

ca. 150 Verkehrsschilder aufstellen u abbauen, 1 Signalanlage für Bauzustand mit 5-8 Masten herstellen u betreiben

##### Alle Bereiche:

ca. 1300 m<sup>3</sup> Entsorgung Böden >Z2

Keine losweise Vergabe!

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von 29.04.2020 bis 31.12.2021 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 03.05.2020 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung werden 5% der Angebotssumme einbehalten. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

*Mittwoch, 04.03.2020, 10:30 Uhr*

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Hagen, 03.12.2019 Vorstand

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr**  
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

<b>Reinigungsmittel</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 14.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYDW

<b>Neubeschaffung E-Nutzfahrzeuge für die Poststelle</b>
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYDV

<b>Kanalbau „Alte Stadt“, „Piepenbrink“</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 15.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYDJ

<b>Kindergarten Verwaltungs- und Anmeldeverfahren</b>
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.01.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen -HABIT-
Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYDS8

<b>Brücken Tückingstraße Deckenerneuerung</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.02.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYRU

<b>Kanal- und Straßenbau „An der Böschung“, HA-Boloh</b>
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.02.2020
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYRJ

**Verwaltung schließt vom 21. bis 31. Dezember**

Die Hager Stadtverwaltung bleibt vom 21. bis einschließlich 31. Dezember 2019 geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Ab Donnerstag, 2. Januar 2020, stehen alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung.

Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub oder Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Am 23., 27. und 30. Dezember sind die Annahme von Sterbefallanzeigen und die Erteilung von vorläufigen Bestattungsgenehmigungen jeweils von 8.30 bis 10 Uhr in den Räumlichkeiten des Standesamtes (Rathaus I (Bauteil B), Rathausstraße 11, 58095 Hagen) möglich. Dringend notwendige Reisedokumente sollten frühzeitig beantragt werden. In Notfällen sollten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bundespolizei oder das Auswärtige Amt wenden. Dort sind auch aktuelle Reiseinformationen ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), Rubrik „Länder/Reiseinfo“) erhältlich. Neben Informationen zu den Einreisebestimmungen des jeweiligen Reiselandes finden sich auch Hinweise unter anderem zur Sicherheitslage und zur medizinischen Vorsorge sowie Listen mit den Anschriften konsularischer Vertretungen. Ebenso ist dort eine Übersicht über die Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten abrufbar.

Der Telefonservice „hagen direkt“ (02331/207-5000) ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen. Die Stadtbücherei auf der Springe, die Stadtteilbüchereien und das Tierheim der Stadt Hagen haben zwischen den Feiertagen ebenfalls geschlossen. Zudem bleibt die Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg vom 19. Dezember 2019 bis einschließlich 3. Januar 2020 geschlossen. Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.

**Ob Weihnachtsmarkt, Einkaufsspaß oder Kinobesuch:**

**Kostenloser Busverkehr im gesamten Hager Stadtgebiet am vierten Adventswochenende**

Über die Mobilitätswende nicht nur reden, sondern die Mobilitätswende umsetzen und im besten Wortsinn „erfahrbar“ machen – unter diesem Motto steht das vierte Adventswochenende in Hagen. Denn: im gesamten Stadtgebiet können am Samstag (21. Dezember) und Sonntag (22. Dezember) die Busse der Hager Straßenbahn AG kostenlos genutzt werden! Auf dieses ganz besondere Angebot hat sich die Stadt jetzt auf Initiative von Oberbürgermeister Erik O. Schulz mit HVG-Geschäftsführer Christoph Köther verständigt.

„Wir meinen es ernst mit dem uns selbst gegebenen Auftrag, mehr Menschen in unserer Stadt zum Umsteigen zu bewegen und intensiver den ÖPNV zu nutzen“, so Oberbürgermeister Schulz. „Ein erster wichtiger Schritt ist dabei sicherlich die beschlossene Zuschusserhöhung seitens der Stadt gegenüber der HVG um knapp drei Millionen Euro. Damit einher geht eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Busangebots und ein Mehr an gefahrenen Kilometern von rund 15 Prozent. Doch dabei allein wollen wir es natürlich nicht belassen“, so der Hager OB weiter. „Mit der jetzt getroffenen Vereinbarung für einen kostenlosen Busverkehr am 21./22. Dezember wollen wir neue Nutzungsmodelle testen. Gemeinsam mit der Straßenbahn AG werden wir die Erfahrungen auswerten und danach überlegen, ob wir dieses Angebot wiederholen oder gegebenenfalls sogar noch ausweiten wollen. Außerdem wird uns der in Kürze vorgelegte neue Nahverkehrsplan weitere Handlungsoptionen aufzeigen, wie unser schon jetzt sehr gutes Busangebot – unter allen 66 Kommunen im Verbundgebiet des VRR liegen wir in Hagen mit Blick auf die Qualität auf Platz sieben – an der einen oder anderen Stelle noch weiter optimiert werden kann.“

Übrigens: Nicht nur die Hagerinnen und Hager selbst werden am vierten Adventswochenende von dem kostenlosen Busverkehr profitieren, sondern auch die Besucher aus dem Umland, die zum Beispiel mit dem Zug die Volmestadt anfahren oder ihr Auto etwas außerhalb abstellen. „Ich bin daher ganz sicher“, so OB Erik O. Schulz, „dass dieses Angebot auch unserem Handel, der Gastronomie und vor allem unserem wunderbaren Weihnachtsmarkt sehr zugutekommen wird – und unserer Umwelt!“

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)